

**Verein der Freunde und
ehemaligen Schüler
des Progymnasiums Bad Buchau**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein der Freunde und ehemaligen Schüler des Progymnasiums Bad Buchau** „
Nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88422 BAD BUCHAU
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.)

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und ehemaligen Schülern zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Betreiben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabensordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger. Dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinsame Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.

- (4) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie Verstöße gegen die Beitragsordnung.

§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge

- (1) Die Höhe und des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und durch die Beitragsordnung geregelt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Betrag zu leisten.

- (2) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
- a) Förderung und Unterstützung der kulturellen schulischen Belange;
 - b) die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen;
 - c) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassen- und Studienfahrten sowie zu Aufenthalten in Schullandheimen.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und 2 Beisitzern. Im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden tätigen Schriftführer und Kassenwart die anstehenden Geschäfte.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 500.- DM übersteigt, ist ein Beschluß mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Im übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden. Zu deren Wirksamkeit ist eine einstimmige Beschlußfassung erforderlich.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf des Geschäftszeit bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und mindestens ein von Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Rücktritt des alten Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters),
 - e) Wahl eines neuen Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die laufende Geschäftszeit,
 - g) Beschlußfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlußfassung über evtl. Satzungsänderungen.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.

Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher.

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

- (4) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden. Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Die Beschlußfassungen erfolgen geheim. Wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht, können die Beschlußfassungen auch offen durchgeführt werden.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **06.04.1995** errichtet.